

Paper-ID: VGI_198304



Aus der Rechtsprechung

Christoph Twaroch ¹

¹ *Bundesministerium für Bauten und Technik, Abt. IV/6, Stubenring 1, 1010 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **71** (1), S. 40–41

1983

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_198304,  
Title = {Aus der Rechtsprechung},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\u00}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {40--41},  
Number = {1},  
Year = {1983},  
Volume = {71}  
}
```



Aus der Rechtsprechung

Superädifikat, §§ 435, 293 und 297 ABGB

Ein Superädifikat liegt nur dann vor, wenn dem Erbauer erkennbar die Belassungsabsicht fehlt. Dies ist aus dem Zweck des Gebäudes, aus seiner Beschaffenheit oder aus anderen Umständen zu erschließen. – Eine auf dauernde Verbindung gerichtete Absicht ist anzunehmen, wenn dem Zweck, zu dessen Verwirklichung der Bau errichtet wurde, keine bestimmten zeitlichen Schranken innewohnen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein am Kauf einer Liegenschaft Interessierter schon während der Kaufvertragsverhandlungen mit Zustimmung des Grundeigentümers darauf ein massives Bauwerk errichtet. (OGH 24. Februar 1982, 3 Ob 67/81)

Das ABGB unterscheidet im § 293 zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen. Zu den kraft Gesetzes unbeweglichen Sachen gehören nach § 297 ABGB u. a. Häuser, „die auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen“ (im Gegensatz dazu fordert § 435 ABGB die „Absicht, daß sie nicht stets darauf bleiben sollen“). Entscheidend dafür, ob ein Gebäude durch eine Errichtung kraft Gesetzes zum (unselbständigen) Bestandteil des Grundes und damit Eigentum des Liegenschaftseigentümers wird, ist somit nicht, ob es ohne wesentliche Zerstörung der Substanz wieder demontiert werden kann, sondern die Belassungsabsicht des Erbauers. Es kommt dabei allerdings nicht auf die (unkontrollierbare) innere Absicht des Erbauers, sondern deren äußeres Erscheinungsbild an, das vornehmlich aus dem Zweck des Gebäudes, aber auch seiner Beschaffenheit oder anderen Umständen erschlossen werden kann. Eine auf dauernde Verbindung gerichtete Absicht ist anzunehmen, wenn dem Zweck, zu dessen Verwirklichung der Bau errichtet wurde, keine bestimmten zeitlichen Schranken innewohnen. Diese Grundsätze sind auch dann entsprechend anzuwenden, wenn zu beurteilen ist, ob ein auf fremdem Grund errichtetes Bauwerk nach § 435 ABGB als Superädifikat rechtlich zu qualifizieren ist oder gem. § 297 ABGB als Bestandteil des – vom Erbauer noch zu erwerbenden – Grundes.

Im vorliegenden Fall steht fest, daß nach DEN Vereinbarungen zwischen dem Grundeigentümer und der verpflichteten Partei als Erbauer des in fester Bauweise errichteten Baues nicht vorgesehen war, die Anlage nur vorübergehend zu errichten; die verpflichtete Partei sollte auch die bezüglichen Grundstücke vertraglich erwerben. Das gegenständliche Bauwerk ist somit kein Superädifikat.

Christoph Twaroch

Beseitigen von Grenzzeichen, § 230 StGB

Eine nach § 230 Abs. 1 StGB strafbare Handlung kann nur Zeichen zum Gegenstand haben, die dazu geeignet und nach dem Willen des Täters dazu bestimmt sind, als Beweismittel für den Verlauf einer Grenze zu dienen. Das trifft aber beim Beseitigen und Verrücken von Grenzzeichen nur dann zu, wenn das Grenzzeichen seine Bestimmung, die Grenze zweier Grundstücke zu bezeichnen, durch einen die Beteiligten verpflichtenden – in der Regel behördlichen – Akt erhalten hat oder dies von beiden Nachbarn ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wurde. (OGH, 12. Jänner 1982, 9 Os 165/81)

Nach den Urteilsfeststellungen ließ M im Jahre 1979 die strittige Grenze zwischen ihren im Erbweg erworbenen Waldparzellen und denen des W vom „Zivilgeometer“ (Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen) vermessen. Nach Durchführung der Vermessung zeigte sie sich – zum Unterschied von W – mit deren Ergebnis unzufrieden und erklärte, einen Teil dieser Grenze als mit der Nutzungsgrenze nicht übereinstimmend nicht anerkennen zu wollen.

Mit dem angefochtenen Urteil wurde M des Vergehens der Versetzung von Grenzzeichen nach § 230 Abs. 1 StGB schuldig erkannt, weil sie am 16. Mai 1981 mehrere zur Bezeichnung der Grenze bestimmte Zeichen (Eisenrohre und Holzpflocke) mit dem Vorsatz, ein Beweismittel für

eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung, nämlich für den Verlauf der Grenze zwischen ihrem (Wald-)Grundstück und dem des W zu unterdrücken, teils durch Herausreißen und Wegwerfen beseitigt, teils durch Versetzen an eine andere Stelle verrückt hätte.

Der OGH gab der Nichtigkeitsbeschwerde mit folgender Begründung statt: Nach § 230 Abs. 1 StGB ist strafbar, wer ein zur Bezeichnung der Grenze bestimmtes Zeichen mit dem Vorsatz, ein Beweismittel für eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu schaffen oder zu unterdrücken, unrichtig setzt, verrückt, beseitigt oder unkenntlich macht. Der Strafbarkeitsbereich wurde durch das StGB dahin erweitert, daß einerseits neben dem Beseitigen und Verrücken eines Grenzzeichens auch das Unrichtigsetzen oder Unkenntlichmachen unter Strafsanktion gestellt ist und andererseits auf der inneren Tatseite der Vorsatz, einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, nicht mehr gefordert wird. Aus dem Verhalten des Täters muß vielmehr nur sein Vorsatz erkennbar sein, ein Beweismittel für eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung (durch unrichtiges Setzen eines Grenzzeichens) zu schaffen oder (in allen übrigen Deliktsfällen) zu unterdrücken.

Eine nach § 230 Abs. 1 StGB strafbare Handlung kann demnach immer nur Zeichen zum Gegenstand haben, die dazu geeignet und nach dem Willen des Täters bestimmt sind, als Beweismittel für den Verlauf einer Grenze zu dienen. Das trifft bei den Tathandlungen des Beseitigens und des Verrückens von Grenzzeichen aber nur dann zu, wenn das Grenzzeichen seine Bestimmung, die Grenze zweier Grundstücke zu bezeichnen, durch einen die Beteiligten verpflichtenden – in der Regel behördlichen – Akt erhalten hat oder als solches von beiden Nachbarn ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wurde.

Die Angeklagte M hat die Grenzziehung durch den von ihr beauftragten – mithin nicht in behördlicher Stellung tätigen – Zivilgeometer und folglich auch die Eigenschaft der von diesem gesetzten und von W mit rotem Lack markierten Eisenrohre (Polygonpunkte) und Holzpflocke als Grenzmarkung von vornherein bestritten und auch in der Folge weder ausdrücklich noch konkludent anerkannt. Aus dem Verhalten der M kann eine (zumindest schlüssige) Bestimmung der zur Ersichtlichmachung des Vermessungsergebnisses verwendeten Zeichen als Grenzzeichen insgesamt nicht abgeleitet werden.

Christoph Twaroch

Mitteilungen und Tagungsberichte

Bericht über das Internationale Symposium „Education in Geodesy“

In der Zeit vom 27. bis 29. September 1982 fand an der TU Graz ein Internationales Symposium über „Education in Geodesy“ statt. Das Symposium wurde federführend von der gleichnamigen Kommission IX der Internationalen Assoziation für Geodäsie (IAG) unter Präsident Prof. Dr. mult. K. Rinner, gemeinsam mit den entsprechenden Kommissionen der Internationalen Vereinigung der Vermessungsingenieure (FIG), der Internationalen Kartographischen Assoziation (ICA), der Internationalen Gesellschaft für Markscheidewesen (ISM) und der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung (ISPRS) und in Zusammenarbeit mit der UNESCO vorbereitet und geleitet. Die 56 Teilnehmer aus 26 Ländern beschäftigten sich in vier Themenkreisen mit einheitlichen Ausbildungsrichtlinien für alle mit Vermessungsarbeiten betrauten Organisationen. Diese Problemkreise sind:

1. Allgemeine Gesichtspunkte der geodätischen Ausbildung;
2. Ausbildungsmodelle in verschiedenen Regionen der Erde; Berichte der IAG-Arbeitsgruppen für Afrika, Asien, Australien und Pazifik, Europa, Nord- und Südamerika;
3. Basismodelle für die geodätische Ausbildung innerhalb der Schwesterorganisationen FIG, IAG, ICA, ISM, ISPRS;
4. Ausarbeitung von Empfehlungen für die zukünftige Vorgangsweise und eines Abschlußberichtes zur Vorlage bei der IAG-Generalversammlung 1983 in Hamburg.